

§ 5

Wer öffentlich die Farben, Flaggen oder sonstige Symbole von Sachsen-Anhalt, einer der zugelassenen Parteien oder einer Religionsgemeinschaft beschimpft oder verächtlich macht, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 6

Neben Gefängnisstrafe kann auf Geldstrafe in unbeschränkter Höhe erkannt werden. Neben Zuchthausstrafe ist an Stelle der Geldstrafe auch Vermögensinziehung zulässig.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am 10. Juni 1947 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1949.

Halle (Saale), den 30. Mai 1947.

Der Präsident des Landtages der Provinz Sachsen-Anhalt
Böttge

Der Ministerpräsident
Dr. Hübener

Der Minister des Innern
Siewert

Der Landtag der Provinz Sachsen-Anhalt hat folgendes Gesetz beschlossen:

Gesetz

betreffend

**Übertragung von Vermögenswerten der
Provinz Sachsen-Anhalt an anti-
faschistisch - demokratische Organisationen
vom 30. Mai 1947**

§ 1

1. Die Regierung wird beauftragt, auf Antrag den zugelassenen antifaschistisch-demokratischen Parteien, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, dem Konsumgenossenschaftsverband Sachsen-Anhalt GmbH und den in ihm vereinigten Konsumvereinen oder den von diesen Organisationen benannten natürlichen oder juristischen Personen im Wege der Wiedergutmachung für den durch den Nationalsozialismus erlittenen Schaden ihrer Vorgänger, einschließlich der anerkannten Nebenorganisationen, Grundstücke und andere Vermögenswerte bis zur Höhe des nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Schadens der Vorgänger und ihrer Nebenorganisationen zu übertragen.

2. Hierzu gehört auch der Schaden, der natürlichen oder juristischen Personen entstanden ist, die an Stelle der Vorgänger der gemäß Abs. 1 Anspruchsberechtigten deren Vermögensträger gewesen sind.

§ 2

Die Regierung wird beauftragt, das bewegliche und unbewegliche Vermögen der früheren Deutschen Arbeitsfront, das beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch der Konfiskation unterliegt und nicht schon endgültig Anderen zur Nutzung übertragen worden ist, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund zu übertragen.

§ 3

1. Als Schaden im Sinne des § 1 ist das Vermögen anzusehen, das sich am 31. Januar 1933 im Eigentum der Vorgänger der gemäß § 1 genannten anspruchsberechtigten Organisationen und ihrer Nebenorganisationen befand und ihnen entzogen wurde.

2. Auf die Entschädigung sind jene Vermögenswerte mit anzurechnen, die seit dem 9. Mai 1945 von den anspruchsberechtigten Organisationen bereits unentgeltlich erworben worden sind.

§ 4

Die Übertragung der nach § 1 vorgesehenen Vermögenswerte soll in der Regel aus den sequestrierten und konfiszierten Vermögen erfolgen.

§ 5

Als Vorgänger der zugelassenen antifaschistisch-demokratischen Organisationen im Sinne des § 1 sind anzusehen:

1. Für die Sozialistische Einheitspartei:
die frühere Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
die frühere Kommunistische Partei Deutschlands (KPD),
die frühere Sozialistische Arbeiterpartei (SAP),
die frühere Kommunistische Parteioption (KPO),
die frühere Kommunistische Arbeiterpartei Deutschlands (KAPD).
2. Für die Liberal-Demokratische Partei und die Christlich-Demokratische Union:
die frühere Staatspartei,
die frühere Deutsche Volkspartei,
die frühere Wirtschaftspartei des deutschen Mittelstandes,
der frühere Christlich-Soziale Volksdienst,
die frühere Zentrumspartei.
3. Für den Freien Deutschen Gewerkschaftsbund:
der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund (ADGB),
der Afabund,
der Deutsche Gewerkschaftsring (DGR),
die Christlichen Gewerkschaften,
nebst den ihnen angeschlossenen Berufsorganisationen,
die Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaftsvereine,
der Deutsch-Nationale Handlungsgehilfenverband,
die Revolutionäre Gewerkschaftsopposition (RGO).
4. Für den Konsumgenossenschaftsverband Sachsen-Anhalt GmbH und die ihm angeschlossenen Konsumvereine:
der Zentralverband Deutscher Konsumvereine,
der Reichsverband Deutscher Konsumvereine
und die ihnen angeschlossenen Genossenschaften.

§ 6

1. Als Nebenorganisationen der Vorgänger der zugelassenen antifaschistisch-demokratischen Parteien sind alle diejenigen Personenvereinigungen anzusehen:

- a) deren Mitglieder in der Mehrzahl Parteimitglieder der jeweiligen politischen Parteien waren, oder
- b) die einem unter entsprechender parteipolitischer Führung stehenden Zentralverband angeschlossen waren.

2. Als Nebenorganisationen im Sinne des Buchstaben b des Abs. 1 sind insbesondere die den früheren Arbeitersportbewegungen angeschlossenen Personenvereinigungen und die Jugend- und Kampforganisationen der politischen Parteien anzusehen. Das frühere Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold gilt als Nebenorganisation der früheren SPD.

3. Als Nebenorganisation des Zentralverbandes Deutscher Konsumvereine gilt insbesondere die Groß-Einkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine.

4. Bestehen Zweifel darüber, ob eine Personenvereinigung als Nebenorganisation einer zugelassenen antifaschistisch-demokratischen Organisation anzusehen ist, so entscheidet darüber die Regierung nach Anhörung des Ältestenrates des Landtages.

§ 7

Mit der Durchführung der Wiedergutmachung im Rahmen dieses Gesetzes gehen die Ansprüche der zugelassenen antifaschistisch-demokratischen Organisationen auf eine Wiedergutmachung, die sie auf Grund des allgemeinen Rechtes schon jetzt haben oder durch eine gesetzliche Neuregelung des Wiedergutmachungsrechtes noch erwerben, in Höhe des Wertes der übertragenen Vermögensgegenstände auf die Provinz Sachsen-Anhalt über.

§ 8

Alle Eigentums- und Vermögensübertragungen auf Grund des vorliegenden Gesetzes erfolgen gebühren-, lasten- und steuerfrei.

§ 9

Die Regierung wird ermächtigt, nach Anhörung des Ältestenrates des Landtages die in diesem Gesetz vorgesehenen Vergünstigungen unter gleichartigen Voraussetzungen auch anderen Organisationen zu gewähren. Die zu diesem Gesetz erforderlichen Durchführungsbestimmungen sind von der Regierung zu erlassen.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Annahme in Kraft.

Halle (Saale), den 30. Mai 1947.

Der Präsident des Landtages der Provinz Sachsen-Anhalt
Böttge

Der Ministerpräsident
Dr. Hübener

Der Minister des Innern
Siewert

Beschluß

des Landtages der Provinz Sachsen-Anhalt
vom 30. Mai 1947:

Zur Ergreifung von Maßnahmen für die Erfassung der notwendigen Nahrungsmittel und zur Sicherung der Ernährung setzt der Landtag eine besondere

Ernährungskommission

ein, bestehend aus je zwei Abgeordneten der drei Parteien, je einem Vertreter des Ministeriums für Landwirtschaft, Handel und Versorgung, für Inneres, einem Vertreter der Polizei, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe, der Konsumgenossenschaften, des Großhandels, des Demokratischen Frauenbundes, der Eisenbahn und des Autotransportes. In den Kreisen sind für die Kreistage gleichartige Kommissionen zu schaffen, deren Aufgaben durch die Kommission der Provinz in Zusammenarbeit mit dem Minister für Landwirtschaft, Handel und Versorgung gestellt werden. Die Kreiskommissionen bedienen sich bei ihrer Erfassungsarbeit besonderer Sofort-Kommissionen, deren Vorsitzende mit amtlichen

Vollmachten ausgestattet werden. Die Regierung, insbesondere der Minister für Landwirtschaft, Handel und Versorgung, erhält alle Vollmachten, ihren Weisungen für die Sicherung der Ernährung den nötigen Nachdruck zu verleihen.

Halle (Saale), den 30. Mai 1947.

Der Präsident des Landtages der Provinz Sachsen-Anhalt
Böttge

Beschluß

des Landtages der Provinz Sachsen-Anhalt
vom 30. Mai 1947:

Dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund werden zur

Errichtung von Ferien- und Erholungsheimen

für seine Angehörigen folgende der Provinz Sachsen-Anhalt gehörenden, aus der Bodenreform angefallenen Herrenhäuser und Schlösser unentgeltlich, kosten- und gebührenfrei übereignet:

Herrenhaus Brandt in Barleben (Kr. Wolmirstedt),
Schloß Burgscheidungen (Kr. Querfurt),
Herrenhaus Priorau (Kr. Dessau-Köthen),
Schloß Stolberg (Kr. Sangerhausen),
Schloß Dessau-Gr. Kühnau,
Schloß Marienthal (Kr. Eckartsberga).

Ferner wird dem FDGB das Hotel Stubenberg bei Gernrode (Kr. Ballenstedt) mit der Maßgabe übereignet, daß der FDGB in die Rechte und Pflichten des bisherigen Eigentümers einzutreten hat und die bisher entstandenen Instandsetzungskosten übernimmt.

Halle (Saale), den 30. Mai 1947.

Der Präsident des Landtages der Provinz Sachsen-Anhalt
Böttge

Beschluß

des Präsidiums des Landtages der Provinz Sachsen-Anhalt
vom 20. Juni 1947:

Auf Grund des Artikels 35 in Verbindung mit Artikel 56 der Verfassung der Provinz Sachsen-Anhalt beschließt das Präsidium des Landtages der Provinz Sachsen-Anhalt auf den Einspruch der Fraktion der Sozialistischen Einheitspartei, die

Verkündung des Gesetzes über den Verlust von Mandaten in Kreis- und Gemeindevertretungen um einen Monat auszusetzen

Das Einspruchsverfahren aus Artikel 60 Abs. 3 der Verfassung der Provinz Sachsen-Anhalt ist in dieser Zeit durchzuführen.

Halle (Saale), den 20. Juni 1947

Das Präsidium
des Landtages der Provinz Sachsen-Anhalt
Böttge

Dr. Schwarze Dr. Hennemann Körting